

Satzung

des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e. V. (BUND Sachsen e. V.)

So beschlossen auf der Landesdelegiertenversammlung am 22. März 2025 in Chemnitz

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V." (Kurzform: BUND Sachsen e.V.). Er hat seinen Sitz in Chemnitz, ist im Amtsgericht Chemnitz unter der Nummer 783 im Vereinsregister eingetragen und ist ein Landesverband im Bundesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND).

§ 2 Zweck

- 1) Satzungszweck ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 8 der Abgabenordnung (AO) sowohl im Interesse der Allgemeinheit als auch im Interesse künftiger Generationen und der Mitglieder des BUND Sachsen. Im Rahmen dieses Schwerpunktes der gemeinnützigen Tätigkeit widmet sich der BUND Sachsen e.V. auch der Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 6 AO, der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO, der Förderung des Tierschutzes im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 14 AO, der Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 16 AO sowie der Förderung der Jugend- und Altenhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO sowie der Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 22 AO.
- 2) Im Rahmen dieser gemeinnützigen Zwecke verfolgt der BUND Sachsen e.V. insbesondere die folgenden Ziele:
 - einen wirksamen und effektiven Klima-, Umwelt- und Naturschutz zu gewährleisten,
 - den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen für die Allgemeinheit und die Mitglieder des Vereins sowie für künftige Generationen sicherzustellen,
 - die Anwendung von Einsichten in ökologische Zusammenhänge als Grundlage für eine Bewertung der Landes- und Landschaftsentwicklung zu fördern,
 - die Kenntnisse über Natur-, Klima- und Umweltgefährdungen in der Öffentlichkeit zu verbreiten,
 - einen wirkungsvollen Schutz des Lebens und der natürlichen Umwelt durchzusetzen,
 - die Schaffung und Erhaltung einer menschenwürdigen Umwelt in einer das Leben fördernden gesunden Landschaft,
 - eine ökologische Bewertung aller das Leben beeinflussenden Maßnahmen,

- Verbesserungen des Tier- und Pflanzenschutzes
 - die Förderung des Verständnisses für notwendige Natur-, Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen in allen Kreisen der Bevölkerung, in der Jugend- und Erwachsenenbildung und insbesondere bei den verantwortlichen Persönlichkeiten in Politik, Verwaltung und Wirtschaft,
 - eine Verstärkung ökologischer Prinzipien in der Gesellschaft und insbesondere in den Schulen.
- 3) Der BUND Sachsen e.V. verfolgt die Zwecke und Ziele nach Abs. 1 und 2 insbesondere durch folgende Tätigkeiten:
- er tritt aktiv für eine sachgemäße und wirkungsvolle Erweiterung und Durchsetzung von Umwelt-, Klima- und Naturschutzgesetzen gegenüber Normgebern und Behörden auf,
 - er bemüht sich um die Schaffung von Stiftungen und die Bereitstellung von Spenden, die dem Umwelt- und Naturschutz dienen,
 - er vertritt in einschlägigen Gesetzes-, Verordnungs- und Satzungsvorhaben seine Ziele nachhaltig und konsequent,
 - er wirkt an Konzepterstellung und weiteren Beteiligungsprozessen mit und setzt sich für eine nachhaltig-umweltfreundliche Entwicklung des Freistaates Sachsen ein,
 - er tritt mit allen publizistischen Möglichkeiten für die Gedanken des Umwelt- und Naturschutzes ein,
 - er klärt über die umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen auf und berät und unterstützt diese Aufklärung durch aktives Handeln,
 - er initiiert und unterstützt im Sinne des Natur- und Umweltschutzes Petitionen, Entscheide, Begehren, Ratsanfragen, Initiativen etc.,
 - er gibt Veröffentlichungen über Natur-, Klima-, Umweltschutz und Landschaftspflege heraus, beschließt Positionspapiere, veranstaltet Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen,
 - er beteiligt sich am Aufbau, der Entwicklung und Sicherung ökologischer Informationskataster,
 - er führt Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft und zum Tier- und Artenschutz durch,
 - er fördert durch Kinder- und Jugendarbeit den Kontakt zur Natur und das Entstehen einer gefühlsmäßigen Bindung zu Pflanzen, Tieren und Landschaft und Verständnis für ökologische Zusammenhänge,
 - er nimmt mit Institutionen, Vereinigungen und Persönlichkeiten, die ähnliche Ziele verfolgen, Verbindung auf und wirkt auch auf landesübergreifender Ebene auf eine enge Zusammenarbeit hin,
 - er pflegt regelmäßigen Kontakt zu allen Organisationen und Stellen, deren Maßnahmen und Planungen zu Nachteilen oder Schädigungen für Leben und natürliche Umwelt führen können
 - er beteiligt sich an entsprechenden Verfahren durch Stellungnahmen, Einwendungen, Teilnahme an Erörterungsterminen und vergleichbaren Formaten der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie durch die Einlegung von Rechtsbehelfen,
 - er nimmt seine Verbandsklagerechte zur Bündelung der Interessen und Grundrechte der Allgemeinheit sowie seiner Mitglieder und künftiger Generationen wahr, um einen wirksamen Klima-, Umwelt- und Naturschutz gegenüber allen staatlichen Stellen durchzusetzen,
 - er tritt bei verantwortlichen Stellen oder in der Öffentlichkeit lebens- oder umweltfeindlichen Planungen oder Maßnahmen mit Nachdruck entgegen,
 - er erarbeitet und vermittelt naturwissenschaftliche und heimatkundliche Erkenntnisse,
 - er sichert durch eigene Handlungsrichtlinien und konkrete Arbeitsprogramme die Anpassung der Schwerpunkte seiner Tätigkeit an aktuelle Entwicklungen,
 - er beschafft finanzielle Mittel zur Erfüllung der bezeichneten Aufgaben und regt zu entsprechenden Spenden an.

- er strebt eine stärker die Ökologie berücksichtigende Forschung an,
 - er unterstützt seine Untergliederungen im Freistaat Sachsen bei der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele,
 - er unterstützt den Freistaat Sachsen bei der Erfüllung der Pflichten aus Artikel 10 der Verfassung.
- 3) Der BUND Sachsen e. V. steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland; er ist überparteilich und überkonfessionell tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der BUND Sachsen e.V. und seine Untergliederungen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitrag

- 1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Ebenso können Familienmitgliedschaften begründet werden. Familien im Sinne von Satz 2 sind dauerhafte Lebensgemeinschaften verschiedener Menschen in einem Haushalt. Die Familienmitgliedschaft von Kindern endet mit Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes. Neue Familienmitglieder müssen vom Hauptmitglied schriftlich oder per Online-Verfahren benannt werden. § 4 Abs. 3 gilt auch hierfür entsprechend.
- 2) Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Bundesverband gilt zugleich als Aufnahmeantrag beim BUND Sachsen e.V. sollte der Antragsteller oder die Antragstellerin seinen/ihren von ihm/ihr mitgeteilten Wohnsitz ins Sachsen haben und die Aufnahme in den BUND Sachsen e. V. nicht ausdrücklich ausschließen.
Mit der Aufnahme erhält die Person zugleich die Mitgliedschaft in derjenigen Untergliederung des BUND Sachsen e.V., welche die lokalen und regionalen Aufgaben des BUND Sachsen e.V. am Wohnsitz oder Sitz der aufzunehmenden Person wahrnimmt. Auf Antrag kann eine Zuordnung zu einer anderen Untergliederung erfolgen. § 10 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.
- 3) Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen und die Mitgliedschaftsrechte als erworben, wenn der Vorstand oder die von ihm delegierte Stelle ihn nicht innerhalb von acht Wochen gerechnet ab Eingang in der für die Mitgliederverwaltung zuständigen Geschäftsstelle des Landesverbandes schriftlich ablehnt. Eine rechtzeitige Absendung der Ablehnung des Antrages ist ausreichend. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 4) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird durch die Bundesdelegiertenversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen. Die laufenden Beiträge können durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

- 5) Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Bei Zahlungen per Lastschriftverfahren kann eine monatliche Zahlungsweise vereinbart werden.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt (siehe Abs. 7),
 - b) Tod,
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste (siehe Abs. 8),
 - d) Ausschluss (siehe Abs. 9).
- 7) Ein Mitglied kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres schriftlich seinen Austritt erklären. Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr noch zu zahlen.
- 8) Mitglieder, die mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Damit enden die Mitgliederrechte. Im Beitrittsjahr können die aktiven und passiven Mitgliedsrechte unbeschadet des Abs. 3 erst nach erstmaliger Entrichtung des Beitrags bzw. der vereinbarten Beitragsrate wahrgenommen werden.
- 9) Der Landesvorstand kann Mitglieder, die sich verbandsschädigend verhalten oder gröblich gegen die Ziele des BUND Sachsen e.V. verstoßen, ausschließen. Das betrifft insbesondere alle unter § 2 genannten Grundsätze des Vereins, ihre Verletzung durch Äußerungen innerhalb wie außerhalb des Vereins und die Mitgliedschaft in Organisationen, die den Zwecken des Vereins nach § 2 entgegengesetzte Ziele vertreten.
- 10) Den Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Regionalgruppe des Mitglieds bzw. bei Mitgliedern bis zum Alter von 27 Jahren die BUJU ist anzuhören. Wird ein Mitglied ausgeschlossen, verliert es zugleich die Bundes- wie die Landesverbandsmitgliedschaft
- 11) Die Landesdelegiertenversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Sie haben dieselben Rechte wie andere Mitglieder.
- 12) Stimmberechtigt oder wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, einschließlich der einzelnen Mitglieder aus eingerichteter Familienmitgliedschaft gemäß § 4 (1) Satz 2 - 4.
- 13) Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechtes und der Mitwirkung in Verbandsorgane ist nicht zulässig, soweit sie durch die Satzung nicht ausdrücklich zugelassen wird. Für die Ausübung des Rücktrittsrechtes von Verbandsfunktionen ist eine Vertretung zulässig.
- 14) Durch Vorstandsbeschluss kann eine Mitgliedschaft als beitragsfreie Mitgliedschaft im Einzelfall vereinbart werden (Geschenkmitgliedschaft). Der Vorstand ist berechtigt, nähere Vorgaben zu den Kriterien der Vergabe einer Geschenkmitgliedschaft zu beschließen. Die Geschenkmitgliedschaft ist befristet auf ein Jahr und endet nach Ablauf dieses Zeitraums automatisch. Während dieses Zeitraums haben die Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder, die Ausübung der aktiven und passiven Mitgliedsrechte ist abweichend von § 4 Abs. 3 und Abs. 8 Satz 3 ab Beginn der Mitgliedschaft möglich. Die Mitgliedschaft kann in eine reguläre Mitgliedschaft umgestellt werden.

§ 5 Organe

Organe des BUND Sachsen e.V. sind die Delegiertenversammlung, der Landesvorstand und der Landesrat. Den Organen können nur Mitglieder angehören. Mitglieder einer gesetzgebenden Körperschaft, Bürgermeister/in und Landräte/in können folgende Ämter nicht bekleiden: Landesvorsitz, stellvertretenden Landesvorsitz, Schatzmeister/in, Landesratssprecher/in und stellvertretende Landesratssprecher/in. Während der Kandidatur für das politische Amt ruht die genannte Verbandsfunktion für die Dauer der dem Wahltermin vorausgehenden drei Monate.

§ 6 Untergliederungen

- 1) Untergliederungen des BUND Sachsen e.V. sind die Regionalgruppen und die Landesarbeitskreise. Regionalgruppen sind zivilrechtlich unselbstständige, nicht rechtsfähige Untergliederungen des Landesverbandes. Sie nehmen die satzungsgemäßen Ziele des BUND Sachsen e.V. in dem entsprechenden Bereich wahr. Bei Angelegenheiten von landesweiter Bedeutung haben die Regionalgruppen das Einvernehmen des Landesvorstandes einzuholen.
- 2) Als Untergliederungen können für ein bestimmtes Territorium Regionalgruppen gebildet werden. Ziel ist die Orientierung an Landkreisgrenzen. Als Zusammenschluss für die landesweite Behandlung eines bestimmten inhaltlichen Themas können Landesarbeitskreise gebildet werden. Über die Bildung einer Regionalgruppe oder eines Landesarbeitskreises entscheidet der Landesvorstand. Die Regionalgruppen dürfen Ortsgruppen und regionale Arbeitskreise bilden. Jeder Landesarbeitskreis wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher*in und maximal eine/n Stellvertreter*in für ein Jahr, der/die den jeweiligen Landesarbeitskreis nach außen sowie gegenüber den Organen des Landesverbandes vertritt. Diese müssen vom Landesvorstand zu Jahresbeginn bestätigt werden. Ohne Sprecherperson ist der Landesvorstand für den Arbeitskreis verantwortlich.
Landesarbeitskreise verfügen nicht über eigenes Vermögen, eigene Organe oder eine eigene Kassenführung.
- 3) Im Rahmen der Satzung des BUND Sachsen e.V. können sich Regionalgruppen eine eigene Satzung geben. Die Satzungen des BUND Sachsen e.V. und des Bundesverbandes des BUND e.V. gelten dabei als Rahmen in allen Bereichen. Die Vorstände der Regionalgruppen bestehen aus bis zu zwei Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertreter/innen und einem/einer Schatzmeister/in. Es können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- 4) Untergliederungen können kein eigenes Vermögen erwerben. Alles, was Untergliederungen besitzen, ist Eigentum des Landesverbandes. Bei Auflösung einer Untergliederung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen aus deren Besitz immer an den Landesverband, der es satzungsgemäß verwenden muss.
- 5) Die Regionalgruppen haben eigene satzungsgemäße Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) und eine eigene Kassenführung. Sie sind grundsätzlich selbstständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaftssteuerrechts. Für Regionalgruppen mit einem jährlichen Haushaltsvolumen von mindestens EUR 100.000 ist eine eigene Kontoführung verpflichtend. Regionalgruppen mit einer eigenen Kontoführung müssen sich als selbstständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaftssteuerrechts bei ihrem zuständigen Finanzamt anmelden. Sie erhalten eine eigene Steuernummer und können als selbstständige Steuersubjekte Gemeinnützigkeit erlangen, wenn sie unter Vorlage dieser oder einer eigenen Satzung einen entsprechenden Antrag an ihr zuständiges Finanzamt richten. Der Landesvorstand ist berechtigt, Berichts- und Nachweispflichten in Bezug auf die Kassen- und Kontoführung aller Gruppen im Rahmen der Haushalts- und Kassenordnung zu regeln.
- 6) Landesarbeitskreise verfügen nicht über eigenes Vermögen, eigene Organe oder eine eigene Kassenführung. Sie können zu organisatorischen Zwecken eine/n Sprecher/in wählen.

§ 7 Landesdelegiertenversammlung

- 1) Der Delegiertenversammlung gehören auf Landkreisebene gewählte Delegierte der Regionalgruppen, die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes und des Landesrates, die Sprecher*innen der Landesarbeitskreise sowie 10 Delegierte der BUNDjugend an.

- 2) Delegierte müssen ein Mindestalter von 14 Jahren haben. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Delegierte ist nicht zulässig. Delegierte, die aus mehreren Gründen delegiert sind, haben nur eine Stimme.
- 3) Mitgliederversammlungen auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte wählen insgesamt höchstens 100 Delegierte für die Landesdelegiertenversammlung. Zu dieser Versammlung darf per Email eingeladen werden. Die Einladung wird von den Vorsitzenden der im Landkreis oder der kreisfreien Stadt ansässigen Regionalgruppen gemeinsam versandt; kommt eine Einladung nicht rechtzeitig zustande, versendet der Landesvorstand die Einladung. Die Anzahl der Delegierten wird je Landkreis und kreisfreier Stadt wie folgt bestimmt:
 1. Je Landkreis und je kreisfreier Stadt können grundsätzlich 2 Delegierte gewählt werden.
 2. Die gemäß Nr. 1 wählbare Anzahl an Delegierten wird von der Gesamtzahl der 100 Delegierten abgezogen. Die verbleibende Zahl an Delegierten wird jeweils mit der Zahl der Mitglieder eines jeden Landkreises und einer jeden kreisfreien Stadt multipliziert und durch die Gesamtmitgliederzahl des Landesverbandes dividiert. Der abgerundete Teil der sich daraus ergebenden Quote wird als Delegiertenzahl den Landkreisen und kreisfreien Städten direkt zugeteilt. Die nun verbleibenden Delegiertenplätze werden in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich nach der Berechnung nach Satz 2 ergeben, den Landkreisen und kreisfreien Städten zugeteilt. Übersteigt die Zahl der Landkreise und kreisfreien Städte, deren Quote einen gleichen Zahlenbruchteil hat, die Zahl der noch zu vergebenden Delegiertenplätze, entscheidet das von dem/der Landesgeschäftsführer*in zu ziehende Los.
 3. Erhält ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt mehr als die Hälfte aller Delegierten gemäß Nr. 1 und Nr. 2, darf dieser Landkreis oder diese Stadt maximal so viele Mitglieder abzüglich von fünf Delegierten delegieren wie alle weiteren Landkreise und kreisfreien Städte zusammen. Die darüber hinausgehenden Delegiertenplätze dieses Landkreises oder dieser Stadt werden nicht vergeben und entfallen.
- 4) Die Wahlen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 finden mindestens alle 3 Jahre statt. Die Wahl von Ersatzdelegierten ist ebenso zulässig wie die Nachwahl von Delegierten. Als Stichtag für die Zahl der Mitglieder gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 gilt der 30.06.2018. Diese Zahl ist für die Dauer von 3 Jahren verbindlich und wird sodann alle 3 Jahre zum 30.06. neu ermittelt. Die Regionalgruppen sind verpflichtet, für jede Wahl von Delegierten die Wahlprotokolle an die Landesgeschäftsstelle zu übermitteln.
- 5) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über ihre eigene Geschäftsordnung zu Beginn jeder Versammlung,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Landesgeschäftsstelle, des/der Schatzmeisters/in, der Kassenprüfer/innen, des Landesrates und der BUNDjugend,
 - Beratung und Beschlussfassung über Richtlinien und Arbeitsprogramme auf Landesebene,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - Kontrolle der satzungsgemäßen Mittelverwendung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl der Mitglieder für den Verbandsrat des Bundesverbandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern/innen,
 - Wahl der Delegierten für die Bundesdelegiertenversammlung,

- Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins.
- 6) Die Delegiertenversammlung des BUND Sachsen e.V. tagt jährlich zum Jahresanfang, und sollspätestens bis zum 15.4. des Jahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist sowie vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 7, im Präsenzverfahren abzuhalten. Im Präsenzverfahren finden sich die Delegierten an einem bestimmten Ort zur gemeinsamen Beschlussfassung ein.
 - 7) Der Vorstand ist ermächtigt, aber in keinem Fall verpflichtet, vorzusehen, dass die Delegierten an der Delegiertenversammlung im Wege elektronischer Kommunikation auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können („virtuelles Verfahren“). Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Der Vorstand kann insbesondere vorgeben, dass Fragen bis spätestens zwei Tage vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen sind. Eine etwaige Nutzung des virtuellen Verfahrens und die dazu getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der Delegiertenversammlung bekanntzumachen. Einwahldaten für die Mitgliederversammlung im virtuellen Verfahren (z.B. zur Video- oder Telefonkonferenz) sind den Mitgliedern spätestens 1 Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail mitzuteilen.
 - 8) Zu Beginn der Versammlung wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein aus bis zu drei Mitgliedern bestehendes Tagungspräsidium gewählt. Kandidiert ein Mitglied des Tagungspräsidiums im Verlauf der Versammlung für ein Amt, ist für die Dauer dieser Wahl für dieses Mitglied ein Ersatzmitglied in das Tagungspräsidium zu wählen.
 - 9) Der Termin für die ordentliche Landesdelegiertenversammlung ist durch den Vorstand mindestens vier Monate vorher in geeigneter Form (Rundbrief, E-Mail, BUND-Magazin oder sonstige Kommunikationsmittel) bekannt zu geben. Die jeweilige Leitung der Mitgliederversammlung auf Ebene der Landkreise oder der kreisfreien Städte teilt die Delegierten der Landesgeschäftsstelle jeweils unverzüglich nach der Wahl mit, spätestens aber vier Wochen vor dem Termin der Landesdelegiertenversammlung.
 - 10) Anträge an die Landesdelegiertenversammlung sind der Landesgeschäftsstelle bis spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich oder elektronisch mit Beschlussvorschlag und Begründung zuzuleiten. Verspätete Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge durch Beschlussfassung der Delegiertenversammlung zur Tagesordnung zugelassen werden, wenn sie schriftlich oder elektronisch vorliegen, einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten. Dringlichkeitsanträge müssen von mindesten 10% der anwesenden Delegierten unterzeichnet sein und dürfen keinen satzungsändernden Inhalt haben. Anträge zur außerordentlichen Delegiertenversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung in der Landesgeschäftsstelle vorlegen. Sie werden dann nicht mehr an die Delegierten versandt, sondern liegen bei der Versammlung aus. Antragsberechtigt sind: Der Vorstand, eine Regionalgruppe, die Landesjugendleitung der BUNDjugend Sachsen, die Landesarbeitskreise, der Landesrat und einzelne Delegierte.
 - 11) Die Einladung zur ordentlichen Landesdelegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Ausreichung der Beschlussanträge mit einer Frist von drei Wochen.
 - 12) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist binnen zwei Monaten mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen, wenn 2/3 der Mitglieder des Landesvorstandes oder des Landesrates oder 3 Regionalgruppen oder 10 % der Mitglieder dies schriftlich oder elektronisch verlangen.

§ 8 Landesvorstand

1) Der Landesvorstand besteht aus:

- Dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/innen, die zusammen den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden, wobei jeder/jede allein vertretungsberechtigt ist. Unter den Vorstandsmitgliedern im Sinne von § 26 BGB ist mindestens eine Frau und mindestens ein Mann. Sollte keine Frau oder kein Mann für ein Vorstandsamt im Sinne von § 26 BGB kandidieren bzw. gewählt werden, steht der Platz automatisch weiteren Kandidat*innen unabhängig von ihrem Geschlecht offen,
- Dem/der Schatzmeister/in,
- weiteren von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern,
- dem/der Sprecher/in des Landesrates,
- ein/e von der BUNDjugend Sachsen bestimmte/r Vertreter/in.

2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beschluss des Stellenplanes,
- Einstellung und Entlassung von hauptamtlich Angestellten der Landesgeschäftsstelle,
- Einsetzung von Landesarbeitskreisen und Bestätigung der Sprecher/innen,
- Bestimmung der Richtlinien der Verbandsarbeit und ihrer Umsetzung,
- Beschluss einer Haushalts- und Kassenordnung,
- Beschluss von Maßnahmen zur Erhaltung der Liquidität des Landesverbandes und seiner Untergliederungen,
- Vertretung des BUND Sachsen e. V. nach außen,
- Festlegung und Vorbereitung der Landesdelegiertenversammlung,
- Durchsetzung der Beschlüsse der Landesdelegiertenversammlung,
- Aufnahme von Mitgliedern,- Anerkennung von Regionalgruppen,
- Beschlussfassung über Ausschlüsse,
- für den BUND Sachsen e. V. zu handeln, soweit die Satzung keine andere Zuständigkeit festlegt.

§ 9 Landesrat

- 1) Der Landesrat besteht aus je einem Vertreter pro Landkreis respektive pro kreisfreie Stadt, sowie dem Landesvorsitzenden oder einem vom Landesvorstand beauftragten Mitglied des Landesvorstandes. Der Vertreter und maximal eine/n Stellvertreter*in je Landkreis oder je kreisfreie Stadt wird jeweils für drei Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; zu dieser Versammlung darf per Email eingeladen werden. Die Einladung wird von den Vorsitzenden der im Landkreis oder der kreisfreien Stadt ansässigen Regionalgruppen gemeinsam versandt; kommt eine Einladung nicht rechtzeitig zustande, versendet der Landesvorstand die Einladung. Bestehen in einem Landkreis mehrere Gruppen, führen diese eine gemeinsame Wahlversammlung durch. Eine vorzeitige Abwahl des Vertreters ist möglich. Ebenso ist die Wahl eines Ersatzvertreters möglich.
- 2) Die Landesratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen/eine Sprecher/in und einen/eine Stellvertreter/in; der/die Landesvorstandsvertreter/in ist dabei nicht stimmberechtigt. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre.

- 3) Der Landesrat berät in der Regel mindestens zwei Mal im Jahr und wird vom Landesratsvorsitzenden einberufen und geleitet. Sofern es keinen Landesratsvorsitzenden gibt oder dieser seit mehr als einem halben Jahr keine Landesratssitzung einberufen hat, erfolgt die Einberufung ersatzweise durch den Landesvorstand. Der/die Sprecher/in des Landesrates vertritt ferner den Landesrat innerhalb des Landesvorstandes.
- 4) Der Landesrat ist antragsberechtigt für die Landesdelegiertenkonferenz und den Landesvorstand. Er ist ferner Schlichtungsstelle bei Streitigkeiten zwischen den Gruppen, wirkt an der Stärkung der inneren Struktur des Landesverbandes mit und stärkt den Informationsfluss und die Kooperation zwischen dem Landesverband und den Gruppen. Er überwacht die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung durch den Vorstand.

§ 10 BUNDjugend

- 1) Die BUNDjugend Sachsen ist der Jugendverband des BUND Sachsen e.V. und wird im Rahmen der Satzung eigenverantwortlich und selbstständig tätig. Es gelten die Regelungen des § 6 Abs.4 und 5 für Regionalgruppenentsprechend.
- 2) Mitglieder der BUNDjugend Sachsen sind die Mitglieder des BUND Sachsen e.V. sowie alle Familienmitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auf Antrag kann die Landesjugendleitung Ausnahmen beschließen.
- 3) Näheres regelt die Satzung der BUNDjugend Sachsen.

§ 11 Wahlen und Beschlüsse

- 1) Wahlen zum/zur Landesvorsitzenden, seiner/seine Stellvertreter/innen sowie zum/zur Schatzmeister/in erfolgen stets einzeln und geheim. Die übrigen Wahlen können offen und in einem Abstimmungsgang stattfinden, wenn keine/kein Delegierte/r widerspricht.
- 2) Die Amtszeit von Vorstand und Kassenprüfern beträgt drei Jahre. Die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesdelegiertenversammlung sowie die Vertretung des BUND Sachsen im Verbandsrat und deren Ersatzvertretung werden in je zwei getrennten Wahlgängen in gleicher Zahl für drei Jahre gewählt. Der Vorstand und die Kassenprüfer des BUND Sachsen, die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Bundesdelegiertenversammlung sowie die Vertretung des BUND Sachsen im Verbandsrat des Bundesverbandes (und deren Ersatzvertretung) bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 3) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, Wahlen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit. Im dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der zur Versammlung Anwesenden.
- 4) Über die Wahlen und Beschlüsse sämtlicher Organe sind Niederschriften zu führen, die von der/dem Versammlungsleiter/in unverzüglich zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift kann als Abschrift einer akustischen Aufzeichnung angefertigt werden. Die Urschrift der Niederschrift ist in der Landesgeschäftsstelle aufzubewahren und muss sechs Wochen nach der Versammlung vorliegen.
- 5) Die Beschlussfähigkeit einer Versammlung oder Sitzung eines Organs ist gegeben, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 6) Alle Wahlunterlagen wie Stimmzettel müssen mindestens ein Jahr lang aufbewahrt werden.

§ 12 Sonstiges

- 1) Die Tätigkeit im BUND Sachsen e. V., ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich.
- 2) Dem Landesvorsitzenden/Der Landesvorsitzenden kann im Rahmen des in den Haushalt eingestellten Jahresetats für den mit der Vorsitzenden-Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand oder Verdienstaufschlag eine angemessene Vergütung in Geld gewährt werden. Die dazu notwendigen Regelungen werden in der Haushalts- und Kassenordnung festgesetzt.
- 3) Angestellte staatlicher Umwelt- und Naturschutzbehörden können nicht Vorsitzende, Stellvertreter oder Schatzmeister sein. Angestellte der Landesgeschäftsstelle können nicht in den Landesvorstand gewählt werden und keine Kassenprüfer sein.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.